



Köln / Hamburg, den 8. April 2020

Covid-19 Unterstützungs- und Lockerungsmaßnahmen für die Wassersportwirtschaft in Deutschland

Sehr geehrte

der Bundesverband Wassersportwirtschaft e.V. (BWW) und der Deutsche Boots- und Schiffbauer-Verband e.V. (DBSV) vertreten die wirtschaftspolitischen Interessen der Wassersportbranche in Deutschland.

Wir begrüßen, dass Bund und Länder rechtzeitig und mit Nachdruck Maßnahmen getroffen haben, um den Verlauf der Epidemie zu verlangsamen und eine Überforderung des Gesundheitssystems zu vermeiden. Die beschlossenen Unterstützungsmaßnahmen für die betroffenen Wirtschaftsunternehmen, von denen auch unsere Branche profitiert, helfen in vielen Fällen zweifellos über die ersten 4-6 Wochen hinweg, sind jedoch nicht ausreichend, um die entstandenen existenziellen Risiken über einen längeren Zeitraum abzufedern.

Aktuell steht die Branche aufgrund ihrer Besonderheiten, die wir Ihnen nachfolgend schildern, vor einer existenzbedrohenden Situation.

Rund 3.700 Unternehmen in Deutschland bieten maritime Güter und Dienstleistungen an. Rund 90% der Unternehmen haben weniger als 10 Mitarbeiter. Wassersport ist ein reines Saisongeschäft. Es beginnt Ende März/Anfang April mit der Verbringung der Boote und Yachten vom Winterlager in die Sportboothäfen und endet Anfang Oktober mit deren Einwinterung. In dieser kurzen Zeitspanne muss die Branche mehr oder weniger den gesamten Jahresumsatz generieren. Das gilt sowohl für die Werften, den Boots- und Zubehörhandel, die Serviceunternehmen als auch in besonderem Maße für die Marinabetreiber und die Vermieter von Booten. Besonders Marinabetreiber und Bootsvermieter werden inzwischen von einer Stornowelle überrollt. Viele Bootseigner haben zudem bereits angekündigt, ihre Boote in diesem Jahr überhaupt nicht mehr nutzen zu wollen. Die wirtschaftlichen Folgen werden also bis weit in das nächste Jahr reichen, da an unbenutzten Booten auch keine Servicearbeiten anfallen.

Nun kommt es entscheidend darauf an, dass der Saisonstart nicht weiter verzögert wird bzw. zumindest die vorbereitenden Arbeiten ausgeführt werden können. Aktuell ist dies jedoch nur beschränkt möglich, da die Häfen geschlossen wurden und die Verbringung der Boote durch ihre privaten Eigner in die Häfen sowie deren Einwasserung nicht erlaubt ist. Das gilt teilweise auch für die gewerblichen Betreiber der Häfen.

Inzwischen deutet sich an, dass sich die Ausbreitungsgeschwindigkeit von Covid-19 signifikant verlangsamt. Aus unserer Sicht ist daher eine Lockerung der ergriffenen Maßnahmen nicht nur vertretbar, sondern auch notwendig. Bevor wir einzelne Lockerungsmaßnahmen vorschlagen, möchten wir jedoch dringend darum bitten, dass sämtliche Entscheidungen zwischen Bund und Ländern abgestimmt und einheitlich getroffen werden. Außerdem ist es zwingend erforderlich, dass untergeordnete Behörden, Vollzugsbehörden oder die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung dem Geist der getroffenen Maßnahmen nach handeln. All dies war in der Vergangenheit nicht immer gegeben und hat zu zusätzlichen Restriktionen und damit Belastungen für die Wirtschaft geführt.

Vorgeschlagene Lockerungsmaßnahmen ab dem 20. April 2020

Wir bitten Sie darauf hinzuwirken, dass

- Sportboothäfen geöffnet werden,
- gewerbliche Arbeiten an Booten und der Hafinfrastruktur uneingeschränkt zugelassen werden,
- Boote sowohl von Gewerbetreibenden als auch von Privatleuten über Land und über Wasser in die Häfen verbracht und zu Wasser gelassen werden dürfen (Aufhebung des Ein- und Auslaufverbotes),
- Übernachtungen auf Privatbooten gestattet werden,
- eine Versorgung mit Gas, Wasser, Elektrizität, Treibstoff sowie Entsorgung von Abwasser, Müll etc. in Häfen ermöglicht wird,
- sämtliche Schleusen geöffnet und Bundeswasserstraßen (binnen wie buten) befahren werden dürfen,
- Boote an Privatleute vermietet werden und von diesen gefahren werden dürfen,
- touristische Aktivitäten wie das Übernachten in Ferienwohnungen, Zweitwohnungen oder eben auf Booten und Yachten sowie der damit in Verbindung stehende An- und Abreiseverkehr gestattet werden,
- Fachgeschäfte für Boots-ausrüstung öffnen dürfen.

Begründung:

Boote und Yachten werden ähnlich wie Ferienwohnungen oder Zweitwohnsitze weit überwiegend von Menschen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben genutzt. Insofern ergeben sich durch diese Nutzungsart keine negativen Folgen im Hinblick auf die auch weiterhin notwendige Beschränkung sozialer Kontakte. Es macht keinen Unterschied, ob Menschen im Familienverbund zu Hause oder auf einem Boot ihre Freizeit verbringen. Das gilt sowohl für Privat- als auch für Mietboote.

Aufgrund der Gestaltung von Sportboothäfen bleibt die erforderliche Abstandsregelung von mindestens 1,5 m gewahrt. Die Liegeplätze liegen entsprechend weit auseinander und auch auf den Bootsstegen kann die erwähnte Abstandsregelung ohne weiteres eingehalten werden.

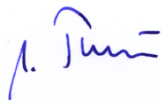
Eine Erhöhung des Ansteckungsrisikos in Gemeinschaftsräumen, wie z.B. sanitären Anlagen, ist nicht zu erwarten, da die Kontaktbeschränkungen durch geeignete Maßnahmen auch in diesem Bereich umgesetzt werden können. Schließlich bleiben öffentliche Toiletten, beispielsweise in Bahnhöfen oder Raststätten, ebenfalls geöffnet.

Sehr geehrte (...), bitte unterstützen Sie die vorgeschlagenen Lockerungsmaßnahmen und sorgen Sie dafür, dass die Unternehmen weitestgehend aus eigener Kraft die Covid-19 Krise bewältigen können. Die Alternative wäre, dass die Unternehmen hohe Entschädigungsbeträge geltend machen müssten, um drohende Insolvenzen abzuwenden. Rechtzeitig eingeleitete Lockerungsmaßnahmen begrenzen den wirtschaftlichen Schaden bei den Unternehmen, helfen Insolvenzen und damit einhergehend Arbeitsplatzverluste zu vermeiden und halten die aus Steuermitteln finanzierten Unterstützungsmaßnahmen in einem vertretbaren Rahmen.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband
Wassersportwirtschaft e.V. (BWWW)
Gunther-Plüschow-Straße 8
50829 Köln

Deutscher
Boots- und Schiffbauer-Verband e.V. (DBSV)
Sternstraße 108
20357 Hamburg



-Jürgen Tracht-
Geschäftsführer



-Claus-Ehlert Meyer-
Geschäftsführer